Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/12/12 40R289/06f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.12.2006

Norm

MRG §33 Abs2

Rechtssatz

Die Beschlussfassung kann nur dann entfallen, wenn das grobe Verschulden des Beklagten am eingetretenen Zinsrückstand selbst unter Zugrundelegung des diesbezüglich schon erstatteten Vorbringens des Beklagten bereits feststeht.

Entscheidungstexte

- 40 R 289/06f
  Entscheidungstext LG für ZRS Wien 12.12.2006 40 R 289/06f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2006:RWZ0000103

Dokumentnummer

JJR_20061212_LG00003_04000R00289_06F0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at